Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 8
4.1 Europäische Vogelarten 8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Brunnenberg/Gumpäcker Süd“ auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[1] ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

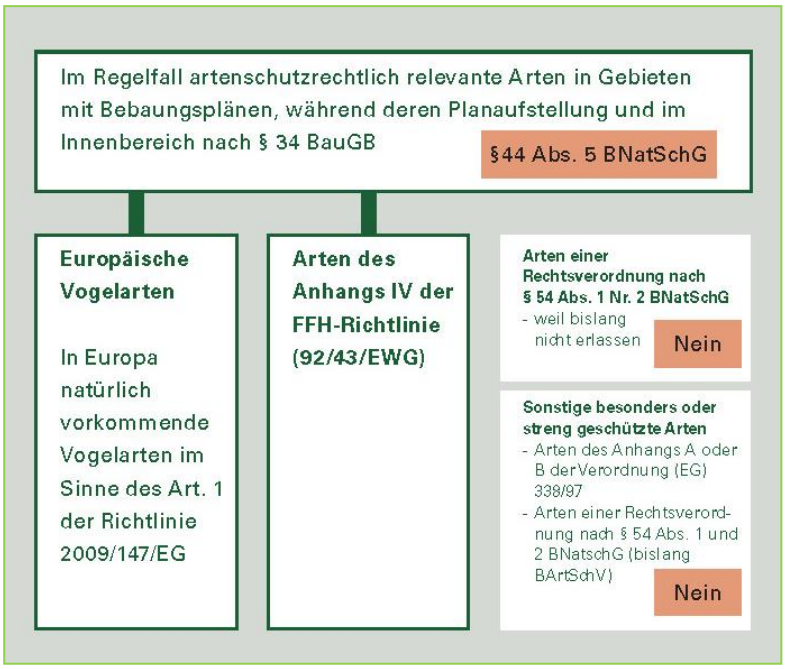

Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)[1]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Treschklingen, südlich der Dorfstraße (K 2042). Es umfasst im Wesentlichen die bebauten Grundstücke im Wohngebiet an der Krebsbachstraße und dem Heinrich-Keppele-Ring. Das Gebiet wurde am 20. Dezember 2022 und nochmals am 29.03.2023 begangen.

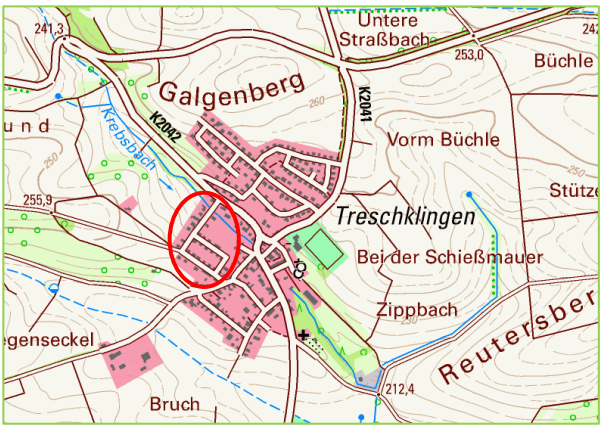

Abb. 1.: Lage des Plangebiets *(M 1:25.000)*

Das Wohngebiet ist mit Ausnahme zweier Baulücken bereits vollständig bebaut. Innerhalb des Heinrich-Keppele-Ring sind es Wohnhäuser aus den 60er Jahren, in der Krebsbachstraße und im Bereich südlich des Rings stehen Wohnhäuser, die vorwiegend in den 70er und 80er Jahren, zum Teil auch erst später gebaut wurden. Überwiegend auf den straßenabgewandten Seiten schließen mal mehr, mal weniger intensiv gepflegte Gärten an. Darin dominieren Rasenflächen und Nutzbeete. Der Großteil der Gärten (und Vorgärten) ist von Schnitthecken, niedrigen Mauern und Zäunen umgeben. Laubbäume, Koniferen sowie Zier- und heimische Sträucher sorgen für eine gute Durchgrünung.

Die Baulücke südlich des Heinrich-Keppele-Rings wird ebenso wie die im Südwesten mit einbezogene bisherige Außenbereichsfläche ackerbaulich genutzt. In der Baulücke in der Krebsbachstraße ist ein Garten angelegt. Darin stand bis vor kurzem ein hoher und dichter Bestand an Koniferen, Birken und soweit noch ersichtlich auch anderen Laubbäumen. Der Gehölzbestand im Garten, der ansonsten Rasenflächen, Zier- und Nutzbeete umfasst, wurde mit Ausnahme einiger randlich stehenden Koniferen und einer Eibenhecke auf den Stock gesetzt. Die Sträucher und Bäume treiben zum Teil bereits wieder aus. Nach dem Luftbild stand im Garten lange ein Gewächshaus, das ebenfalls abgebaut wurde. Im hinteren Bereich gibt es einen kleinen Gartenteich.

Abb. 1 & Abb. 2: Baulücke Krebsbachstraße Nr. 14 (l.) und Heinrich-Keppele-Ring Nr. 11 (r.)

Abb. 3: Neu einbezogenes Grundstück auf einer Ackerfläche am Ortsrand

Im Norden durchfließt parallel zur Dorfstraße der Krebsbach den Geltungsbereich. Der Bach ist ausgebaut und verläuft weitgehend in einem Trapezprofil. Im Bereich der Brücke sind die Ufer z.T. mit Blocksteinen befestigt. Die Uferböschungen sind teils nur mit grasreicher Ruderalvegetation, teils mit regelmäßig auf den Stock gesetzten Sträuchern bestockt.

Westlich des Geltungsbereichs schließen Ackerflächen an, südlich nach einer schmalen Ackerfläche eine hochgewachsene Hecke an einem Feldweg. Östlich folgen z.T. Wohngrundstücke und in der Verlängerung des Heinrich-Keppele-Rings zwei große Scheunen. Die längere ist vermutlich ein alter Tabakschuppen. Zwischen der Bebauung am Ring und der Bebauung an der Dorfstraße gibt eine innerörtliche Grünfläche mit Obstbaumbestand.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1500

Projektnr.: 22128

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Hauptziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist, eine für den dörflichen Charakter und die bestehenden Erschließungssysteme verträgliche, maßvolle Verdichtung der Bebauung zu ermöglichen. Dies soll im Wesentlichen durch die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen und Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche erreicht werden. Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Grundsätzlich sind auf Grundlage der bisherigen und auch des künftigen Bebauungsplans zwar Um- oder Neubaumaßnahmen zulässig, derzeit aber nicht geplant.

Im Wesentlichen geht es um die Bebauung der beiden Baulücken und des im Südwesten einbezogenen Grundstück Flst.Nr. 540/9. Bei einer Bebauung werden vorwiegend Ackerflächen zwischen oder angrenzend an bebaute Grundstücke überbaut und die nicht überbauten Flächen als Gärten angelegt. In der Baulücke Krebsbachstraße 14 werden bei einer Bebauung die noch vorhandenen Sträucher, Beete, Rasenflächen und voraussichtlich auch der kleine Teich entfernt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans – hier im Wesentlichen die Bebauung der Baulücken - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden können.
Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist weitgehend entsprechend der aktuellen und auch der künftigen Festsetzungen bebaut. Baumaßnahmen sind zunächst nur in den beiden Baulücken und dem neu einbezogenen Baugrundstück im Südwesten zu erwarten. Künftig, wie auch bisher, ermöglicht der Bebauungsplan den Umbau oder auch den Abbruch und die Neubebauung von Grundstücken.

Auf Grund dieser Tatsache und der bei einer Begehung im Dezember 2022 vorgefundenen Lebensraumstrukturen in den Baulücken, wurde auf eine Erfassung der Vogelwelt verzichtet. Die drei Baulücken werden hinsichtlich ihres Potentials für Brutvögel näher betrachtet. Auch die bebauten Grundstücke werden dahingehend bewertet, welche Brutvögel an den Häusern oder in den Gärten zu erwarten sind und es wird eine Vorgehensweise für künftige Um- oder Neubaumaßnahmen beschrieben, mit denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Baulücke Heinrich-Keppel-Ring 11

Die Baulücke wird gemeinsam mit dem südlich anschließenden Grundstück ackerbaulich genutzt. Die beiden angrenzenden Grundstücke sind bereits bebaut. In der Fläche sind keine brütenden Vögel zu erwarten. Bodenbrütende Arten der Feldflur – wie bspw. die Feldlerche – halten zum Siedlungsrand und den Vertikalstrukturen der Gebäude und der hochgewachsenen Hecke unweit südlich entsprechende Abstände mit ihren Brutrevieren ein.

Baulücke Krebsbachstraße 14

Die Baulücke wird als Garten genutzt. Beete, Sträucher, eine Eibenhecke, einige Koniferen und Rasenflächen sowie ein kleiner Gartenteich strukturieren die Fläche. Wie die Einsicht in Fotos aus den letzten Jahren zeigt, war der Garten bis vor kurzem noch mit hohen Koniferen, Birken und weiteren Laubbäumen dicht bestockt, im hinteren Bereich standen den Luftbildern nach Gewächshäuser. Im aktuellen, wie im vormaligen Zustand, waren und sind in der Baulücke typische, ubiquitäre Siedlungsarten wie z.B. die Amsel, die Mönchsgrasmücke (Freibrüter), in den dichter bewachsenen Bereichen Rotkehlchen und ggf. der Zilpzalp (Bodenbrüter), in den Koniferen und den ehemals

hier wachsenden Birken z.B. auch der Girlitz als Brutvogel zu erwarten. Nicht mehr nachvollziehbar ist, ob es in den Bäumen auch Höhlenstrukturen gab. Der Durchmesser der noch stehenden Wurzelstöcke spricht eher dagegen, Blau- und Kohlmeisen waren aber nicht auszuschließen.

Erweiterungsfläche Flst.Nr. 540/9

Die Erweiterungsfläche umfasst einen südlich und westlich an bebaute Wohngrundstücke anschließenden Randbereich einer großen Ackerfläche, die Teil desselben Ackerschlags wie die Baulücke Heinrich-Keppel-Ring 11 ist. In der Ackerfläche sind durch die Nähe zum Ortsrand keine Offenlandarten wie die Feldlerche oder die Schafstelze zu erwarten. Zumindest die Feldlerche brütet ziemlich sicher in der freien Feldflur westlich und hält bereits heute Abstand zum Wohngebiet.

Bebaute Wohngrundstücke mit Gärten

Die Wohnhäuser aus den 60er, 70er und 80er-Jahren haben kein besonderes Potential für Brutvögel. Mit Sicherheit brüten in Hohlräumen an Dachverkleidungen, in Fensterläden, auf Balken oder an Nebengebäuden typische Siedlungsarten wie der Hausrotschwanz, Haussperlinge, Blaumeisen und ggf. auch Bachstelzen und Amseln. In den Hausgärten, die überwiegend als Rasenflächen mit einzelnen Bäumen und Sträuchern angelegt sind, sind vor allem Amseln, Mönchsgrasmücken und ggf. kleine Höhlenbrüter wie die Blau- und die Kohlmeise zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln (Verbotstatbestand Nr. 1) wäre zu erwarten oder nicht auszuschließen, wenn die Baulücken während der Brutzeit bebaut und zuvor nicht sichergestellt wurde, dass keine Vögel darin Nester anlegen. Nester mit Eier oder Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel können zudem zu Schaden kommen, wenn Gebäude während der Brutzeit abgebrochen oder umgebaut werden. Um sicherzustellen, dass dies nicht passiert, wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Der Rückschnitt und eine Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.
Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Vorfeld der Bebauung ab Beginn der Vegetationsperiode vorsorglich bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen, um krautige Strukturen als möglichen Brutplatz für Bodenbrüter zu verhindern.

Abbruch- oder Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden. Andernfalls sind betroffene Gebäudebereiche vorab von einem Fachkundigen auf brütende Vögel zu kontrollieren.

Durch die Maßnahme ist auch sichergestellt, dass in den Bauflächen keine Vögel brüten und während der Bauarbeiten gestört werden. Lärm und Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen reichen ggf. auch über die Bauflächen hinaus. Die im Umfeld brütenden Siedlungsarten sind solche Störungen allerdings gewohnt und Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2) können ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung der noch ackerbaulich genutzten Flächen gehen keine Brutmöglichkeiten verloren. Der Ortsrand verschiebt sich auch nicht merklich weiter in die Landschaft, sodass für die deutlich westlich in der Feldflur zu erwartenden Offenlandarten keine zusätzlichen Kulissenwirkungen entstehen, die ein Verschieben oder den Verlust von Brutrevieren erwarten lassen.

Mit der Bebauung der Baulücke Krebsbachstraße 14 gehen Brutmöglichkeiten für Frei- und ggf. Bodenbrüter wie das Rotkehlchen oder den Zilpzalp verloren. Diese ubiquitären Arten finden in den umliegenden Gärten, Obstwiesen und den Gehölzen entlang des Krebsbachs ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für sie erhalten. Ob Strukturen für Höhlenbrüter mit dem Fällen der Bäume verloren gingen,

lässt sich heute nicht mehr feststellen. Wenn, waren es wenige Brutmöglichkeiten ebenfalls ubiquitärer Arten wie der Blau- und Kohlmeise.

Um dem Verlust von Brutmöglichkeiten von Höhlen- und Nischenbrütern auch durch künftige Abbruch- oder Sanierungsarbeiten entgegen zu wirken, wird vorgeschlagen, vorsorglich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

An neu gebauten oder generalsanierten Gebäuden ist in oder an den Fassaden jeweils eine Nistmöglichkeit für Höhlenbrüter und ein Nistkasten für Halbhöhlenbrüter vorzusehen.

Damit ist in jedem Fall sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden. Der kleine Gartenteich in der Baulücke Krebsbachstraße 14 bietet für Amphibienarten des Anhang IV (v.a. Gelbbauchunke und Wechselkröte) keine geeigneten Lebensräume. Genauer zu betrachten ist die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse.

Nachfolgend wird geprüft und dargelegt, wann oder unter welchen Umständen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Falls erforderlich, werden Maßnahmen formuliert, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Landschaftsraum um Treschklingen Nachweise von neun Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus). Innerhalb der Ortslage sind davon i.d.R. nur die Siedlungsarten wie das *Große Mausohr*, die *Breitflügelfledermaus* und vor allem *Zwergfledermäuse* zu erwarten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit jagen Fledermäuse gelegentlich über den Baulücken und auch in den Gärten, eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber schon auf Grund der umgebenden Bebauung und geringen Flächengröße ausgeschlossen.

Das Quartierpotential im Geltungsbereich ist insgesamt gering. In den Baulücken und der neu einbezogenen Fläche gibt es keine als Quartier geeigneten Strukturen. An den Wohngebäuden sind Zwischenquartiere von Einzeltieren zu erwarten und auch Wochenstuben bspw. von Zwergfledermäusen nicht auszuschließen. Die östlich des Wohngebiets, außerhalb des Geltungsbereich stehenden Scheunen und Schuppen kommen als Quartier aber deutlich eher in Frage. Da mit dem Bebauungsplan weitgehend der Bestand gesichert und in den Baulücken keine als Quartier geeigneten Strukturen vorhanden sind, wurde auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet.

Durch die Bebauung der Baulücken können keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse ausgelöst werden. Mit der folgend beschriebenen Vorgehensweise, die mit Verweis auf den §44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen wird, kann dies auch für mögliche Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden sichergestellt werden:

Im Vorfeld von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten ist das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil von einem Fachkundigen auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Werden Quartiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Abbruch, Umbau oder Sanierung dürfen erst nach Freigabe durch die Naturschutzbehörde erfolgen.

Zauneidechse

Im Umfeld von Treschklingen, insbesondere an den südexponierten Hängen des Krebsbachtals und des Tals des Rohrwiesenbachs, die mit Obstwiesen, Trockenmauern und Gärten reich strukturiert sind, sind Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

Im Geltungsbereich selbst ist das Lebensraumpotential für Zauneidechsen sehr gering. Der Großteil der Gärten ist sehr gepflegt und Rasenflächen dominieren. Das gesamte Wohngebiet ist leicht nach Nordosten exponiert und damit auch von der Besonnung nicht ideal. Das gelegentliche Auftauchen einzelner, insbesondere aus den angestammtem Lebensräumen abwandernder Zauneidechsen kann in den Gartenflächen dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Baulücke Heinrich-Keppele-Ring 11 und die neu einbezogene Ackerfläche kommen als Lebensraum nicht in Frage. Die Baulücke Krebsbachstraße 14 war bis vor kurzem mit einem hochgewachsenen und dichten Gehölzbestand bestockt, was zusätzlich zur nordostexponierten Lage ein Vorkommen von Zauneidechsen äußerst unwahrscheinlich macht. Insbesondere am Morgen, wenn die Tiere sich Sonnen, war das Grundstück durch die vorwiegend an der Ostseite wachsenden Bäume (vgl. aktuelles LUBW-Luftbild) vollständig beschattet.

Mit dem Entfernen der Gehölze ist die Fläche deutlich besser besonnt, strukturreich und bietet interessante Strukturen für Zauneidechsen. Da die Gehölze erst kürzlich entfernt wurden, ist ein Einwandern von Eidechsen bis dato nicht zu erwarten. Bleibt das Grundstück über die nächsten Jahre unbebaut, kann ein Einwandern aus den vermuteten Lebensstätten der weiteren Umgebung aber nicht ausgeschlossen. Eine Untersuchung der Baulücke auf Zauneidechsen macht zum jetzigen Zeitpunkt daher keinen Sinn. Wird die Fläche zeitnah, d.h. innerhalb der nächsten 1-2 Jahre bebaut, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Um sicherzustellen, dass bei einer späteren Bebauung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird mit Verweis auf den §44 BNatSchG folgender Passus in den Bebauungsplan aufgenommen:

Erfolgt die Baufeldräumung der Baulücke Krebsbachstraße 14 nicht bis zum Jahr 2025, sind im Frühjahr und Sommer vor einer Baufeldräumung mindestens 3 Begehungen zur Kontrolle der Baufläche auf Zauneidechsen durchzuführen. Die Begehungen sind bei geeigneter Witterung von einem Fachkundigen durchzuführen und zu dokumentieren. Werden Zauneidechsen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mosbach, den 30.03.2023

Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 22128 BP „Brunnenberg/Gumpäcker Süd“, Bad Rappenau

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6720 SW der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben.
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6720*
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				6720[8],
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720[9]
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720[10]
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6720[11]
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6720 (SW)**

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

[8] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[9] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[10] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

[11] Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle[5]
								Fundangabe in 6720 Sommerfunde in 6720 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720[12]
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720[13]
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6720 (SW)** 6720[14]
Reptilien[15]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in 6720*
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 SW
Schmetterlinge[16] [17]								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

[12] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.
[13] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.
[14] Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.
[15] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[16] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[17] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung / Quelle[5]
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6720*
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer[18]								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen[19]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[20]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[21]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[22]	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

[18] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[19] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[20] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[21] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[22] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.